

Für die Staatsangestellten.

Die Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Fergabel und Genossen haben betreffend die Regelung der Bezüge und Ruhegenüsse der in keine Rangklassen eingeteilten definitiven k. k. Staatsangestellten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen einen Antrag eingebracht, der drei ausgearbeitete Gesetzentwürfe dem Hause vorlegt.

Der erste Entwurf betrifft die Bezüge der k. k. Unterbeamten und Diener und lautet in den wesentlichen Bestimmungen:

§ 1. Die in keine Rangklassen eingereihten definitiven k. k. Staatsangestellten werden mit dem Sammelnamen „k. k. Unterbeamte“ bezeichnet.

§ 2. Die ständigen Bezüge der k. k. Unterbeamten sind: 1. Der Gehalt, 2. die Aktivitätszulage, 3. die Dienstalterszulagen, 4. die Familienzulage, 5. das Dienstkleid oder dessen Vergütung in Barem. Sie gelangen ohne Entrichtung eines Quittungstempels und ohne Abzug von Ernennungs- und Dienstverleihungsgebühren oder Dienstestagen zur Auszahlung.

§ 3. Der Gehalt wird in folgender Weise festgesetzt:

Gehaltsstufe	Gruppe	
	A	B
1.	1400 Kr.	1200 Kr.
2.	1550 "	1330 "
3.	1700 "	1460 "
Gehaltsstufe	Gruppe	
	A	B
4.	1850 Kr.	1590 Kr.
5.	2000 "	1720 "
6.	2150 "	1850 "
7.	2300 "	1980 "
8.	2450 "	2110 "
9.	2600 "	2240 "
10.	2750 "	2370 "

In die Gruppe A sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort einzureihen:

1. Alle vor diesem Termine ernannten Unterbeamten, 2. alle ehemaligen k. k. Diener, welche vor diesem Termin im Genusse der Bezüge der Unterbeamten gestanden sind, 3. alle eingangs bezeichneten Angestellten, welche zu diesem Zeitpunkte die bereits erfolgte Ablegung der bisher für Unterbeamte erforderlichen Prüfungen oder besondere Fachprüfungen nachweisen. Alle übrigen werden in die Gruppe B eingereiht. Die zukünftige Einreihung in die Gruppe A erfolgt sofort nach einer mit mindestens genügendem Erfolge abgelegten **U n t e r b e a m t e n - o d e r F a c h p r ü f u n g**. Hierzu sind in jedem Ressort solche Prüfungen einzuführen und werden die näheren Bestimmungen darüber im Verordnungswege festgesetzt.

Sämtliche Unterbeamten sind berechtigt, sich nach einjähriger Dienstzeit zur Ablegung dieser Prüfung zu melden und müssen nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit hiezu unbedingt zugelassen werden. Bei nicht entsprechendem Prüfungserfolge ist innerhalb eines Jahres eine Wiederholung der Prüfung zu gestatten. Die Zahl der in die Gruppe A einzureihenden Unterbeamten ist unbeschränkt. Die **V o r r ü c k u n g** in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorhergehenden Stufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung. Die erste Einreihung erfolgt jedoch unter Anrechnung der gesamten zurückgelegten Zivill- und der die dreijährige Präsenzdienstpflicht übersteigenden Militärdienstzeit. Beim Uebertritt von der Gruppe B in die Gruppe A ist die in jener Gruppe zurückgelegte Dienstzeit für die regelmäßige Zeitvorrückung anzubahnen, so daß die Einreihung in die gleiche, bezw. in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Gruppe A erfolgt. Die Entziehung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht auf längere Zeit als auf sechs Halbjahre und nur im Disziplinarwege verhängt werden. Die Zeit, während welcher ein Unterbeamter von der Vorrückung ausgeschlossen ist, wird ihm nach den vorgenannten Bestimmungen für die weitere Vorrückung in Anrechnung gebracht.

§ 4. Alle Unterbeamten erhalten für den **R u h e g e n u ß** anrechenbare Dienstalterszulagen von 200 Kr. in 4. und von je 100 Kr. in 9., 13., 17., 21. und 25. Dienstjahre.

§ 5. Die Familienzulage beträgt jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahre 120 Kr. und vom 10. Lebensjahre bis zur Selbsterhaltung, beziehungsweise Beendigung der Lehr- oder Studienjahre, höchstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 180 Kr. Die Familienzulagen sind für den Ruhegenuß nicht anrechenbar.

§ 6. Das Dienstkleid ist in jenen Fällen, wo dasselbe im Dienste getragen werden muß, nach den bereits bestehenden Bestimmungen in natura zu verabsolgen oder es ist zu dessen Anschaffung ein seinem wahren Werte entsprechender Geldbetrag zuzuweisen. In allen Fällen, in welchen das Dienstkleid im Dienste nicht getragen wird, ist den Bezugsberechtigten eine nach dem jeweiligen Marktpreise bemessene Geldvergütung zu erfolgen.

Betreffend die **Aktivitätszulagen** wird in dem zweiten Gesetzentwurfe vorgeschlagen:

Die Aktivitätszulage für die Unterbeamten beträgt

in Wien		
der I. Ortsklasse	55 %	
der II. "	50 %	
der III. "	40 %	
der IV. "	35 %	
	30 %	

vom Gehalte.

Kurorte, Sommerfrischen mit großem, ständigem Fremdenverkehr und Fabriksstädte sind in die I. Aktivitätszulagenklasse einzureihen. Die Aktivitätszulage ist gleich dem Gehalte und den Alterszulagen für die Bemessung des Ruhegenusses voll in Anrechnung zu bringen.

In einem dritten Gesetzentwurf werden die Ruhegenüsse der k. k. Unterbeamten und ihrer Hinterbliebenen neugeregelt.